

## Satzung

### **für den Denkmalbereich Johann-Schmitz-Platz in der Stadt Frechen vom**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11. März 1980 (GV NW, S. 226) hat die Stadtvertretung der Stadt Frechen in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Anordnung der Unterschutzstellung**

Zur Erhaltung einer städtebaulichen Platzgestaltung wird das Gebiet Johann-Schmitz-Platz/ Antoniterstraße als Denkmalbereich festgelegt und unter Schutz gestellt.

#### **§ 2 Örtlicher Geltungsbereich**

Die genauen Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus dem als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Plan. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung. Eingeschlossen sind die Freiräume zwischen der Wohnbebauungen mit ihren Laubbäumen.

## **§ 3 Sachlicher Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt das gesamteinheitliche Erscheinungsbild, welches bestimmt wird durch die historische Bausubstanz (Denkmäler), die vorhandenen baulichen Anlagen sowie die Grün- und Freiflächen in der engeren Umgebung.

#### **§ 4 Zweck**

Zweck dieser Satzung soll es sein, die sich im Satzungsbereich befindlichen Baudenkmäler und denkmalwerten Gebäude in ihrer Gesamtheit sowie im Erscheinungsbild zu erhalten und in ihrem Bestand zu sichern. Weiterhin soll erreicht werden, daß sich Neu-, Um- und Anbauten maßstäblich und harmonisch in das historische Erscheinungsbild einfügen. Insbesondere ist im Denkmalbereich bei Maßnahmen, die die Bausubstanz oder das Erscheinungsbild der Platzsituation betreffen, die Erlaubnispflicht nach § 9 Denkmalschutzgesetz zu beachten.

#### **§ 5 Begründung**

Der in § 2 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, da diese städtebauliche Anlage für die Geschichte der Stadt Frechen bedeutend ist und für ihre Erhaltung kulturgeschichtliche, ortsgeschichtliche und städtebauliche Gründe vorliegen.



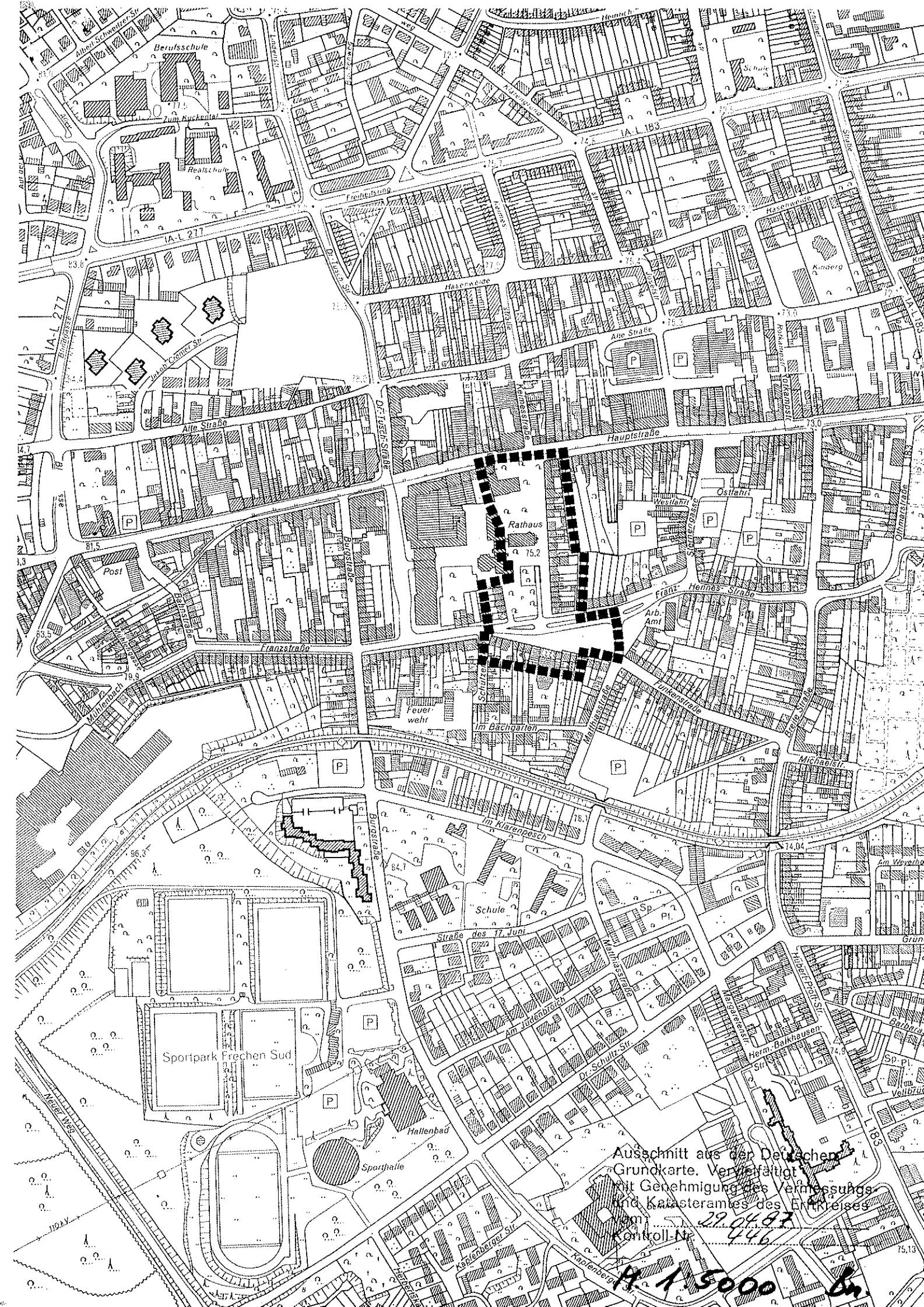
Ende des 19. Jahrhunderts entstand südlich der alten Frechener Hauptstraße eine offene Querachsenbebauung, die sich aus zweigeschossigen Wohnhäusern und einigen markanten Gebäuden mit öffentlicher Wirkung (altes Rathaus, ehem. Marienschule, Schützenhaus) zusammensetzt. Im Platzgefüge stellt das alte Rathaus den Bezugspunkt für die umgebenden Bauten dar. Hierdurch wird der Platz in zwei unterschiedlich große Freiräume geteilt.

Die Wohnbebauung dominiert als geschlossene Zeilenbebauung individueller architektonischer Prägung, wobei zwischenzeitlich einzelne moderne Bauten als Ersatz älterer Häuser errichtet wurden. Die Fassadenproportionen der Wohnbebauung sind zeilenmäßig abgestimmt.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sich Frechen erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von einem Straßendorf zur Kleinstadt entwickelte, ist der mit dem Neubau des Rathauses von 1909 verbundenen städtebaulichen Anlage des Johann-Schmitz-Platzes eine besondere Bedeutung für die Stadtbaugeschichte Frechens beizumessen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



Ausschnitt aus der Deutschen  
 Grundkarte. Verfertigt  
 mit Genehmigung des Vermessungs-  
 und Katasteramtes des Ennkreises  
 (am) 22.04.97  
 Kontroll-Nr. 446

1:5000